

# Färben von Halbseide mit Schwefelfarbstoffen in einem Bad

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628605>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und eine Umstossung der ganzen, gewaltigen Arbeit, welche darin enthalten ist. In der Fassung, wie er vorliegt, bedeutet der Senatausschuss-Vertrag für Seide, ganz abgesehen von dem im Wurfe liegenden Administrationsgesetz für Zollhandhabung, sowohl eine sehr beträchtliche Zollerhöhung als auch — und das ist das grösste Uebel — einen unglaublichen Wirrwarr und einen Schlag ins Gesicht für alle Befürworter einfacher geschäftsmässiger und willkürfreier Zollgesetzgebung und Zollverwaltung.

Wie angesichts der Tatsache, dass die wohl erwogenen, und von Fachleuten aller Richtungen, der hochschutzzöllnerischen sowohl, wie derjenigen vernünftiger Gegenseitigkeit, so warm befürworteten Raten der Silk Association of Amerika ausser Acht gelassen und willkürlich durch ein Kompromisswerk zweifelhafter Güte ersetzt werden, sich noch Leute finden lassen, welche das Studium der ganzen Schutzzoll-Gesetzgebung und der Gegenseitigkeits-Abmachungen mit fremden Ländern nicht einer aus Spezialisten zusammengesetzten Tarif-Kommission hochstehender, den Einflüssen der Politik entzogener Männer anvertrauen wollen, ist mir unbegreiflich.

## HANDELSBERICHTE

### Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von Januar bis Ende April.

	1909	1908
Seidene und halbseid. Stückware	Fr. 4,508,100	2,889,900
Bänder	" 1,707,600	576,300
Seidenbeuteluch	" 395,600	304,900
Floretseide	" 1,807,300	943,500
Baumwoll- und Wollgewebe	" 1,245,700	1,720,000
Baumwollgarn	" 362,800	225,200
Strickwaren	" 655,900	876,100
Stickereien	" 22,486,500	18,020,800

Die starke Zunahme bei Seidenwaren und Stickereien gegenüber 1908 erklärt sich nicht nur aus der Wiederbelebung der amerikanischen Geschäfte, sondern wohl ebenso sehr aus der bevorstehenden Zolltarifrevision, deren Ausgang zurzeit noch ganz ungewiss ist.



### Färben von Halbseide mit Schwefelfarbstoffen in einem Bad.

Das seitengleiche Färben von Halbwole und Halbseide mit Schwefelfarbstoffen ist in folgenden Patentschriften beschrieben: 1. Patentschrift 130,848 (Färben in schwefelammoniakalischem Bad, gegebenenfalls unter Zusatz von Dextrin, Bastseife, Türkischrotöl), 2. Patentschrift 161,190 (Färben bei Gegenwart von Glycose oder Tannin), 3. Patentschrift 173,685 (Färben bei Gegenwart von Salzen reduzierend wirkender organischer Säuren, z. B. milchsaure Salze), 4. Patentschrift

187,787 (Färben in neutralem oder schwachsaurem Bade mit feiner Suspension der Farbstoffe), 5. Patentschrift 189,818 (Färben unter Zusatz von phosphorsauren oder kieselsauren Salzen) und 6. Patentschrift 199,167 (Färben bei Gegenwart von Bisulfit).

Es wurde nun von dem Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co. in Mühlheim a. M. laut deutscher Patent-Anmeldung F. 26,008 die Beobachtung gemacht, dass ein Zusatz von Diastafor, welcher nach den Angaben der brit. Patentschrift 139 48/07 beim Färben mit Schwefelfarbstoffen auf Seide oder Wolle in mercerisierten Halbwole- oder Halbseidenartikeln bei mittlerer Temperatur reservierend auf die tierische Faser wirkt, bei erhöhter Temperatur Halbseidengewebe jeder Art seitengleich zu färben gestattet. Die Regulierung der Temperatur richtet sich nach dem zur Verwendung kommenden Farbstoff; Schwarzausfärbungen müssen bei 80—90° C., solche aller anderen Farben bei ca. 50—60° C. vorgenommen werden. Die Höhe der Temperatur richtet sich danach, ob die Färbung völlig seitengleich gehalten, oder ob die Seide stärker als die Baumwolle gefärbt werden soll.

Das Verfahren findet sowohl bei gemusterten als auch bei glatten Halbseidenstoffen Anwendung.

Beispiele:

- I: Man löst pro 1 Liter Flotte:
- 20 g Pyrolblau R conc.
  - 2 g Soda
  - 20 g Schwefelnatrium, gibt hinzu
  - 50 g Diastafor und schliesslich
  - 20 g Glaubersalz.

Bei seitengleichem Färben lässt man die Temperatur nicht über 50—60° C. steigen; falls die Seide stärker angefärbt werden soll, z. B. bei seidenem Muster auf mercerisiertem oder nicht mercerisiertem Grund, färbt man bei 80—90° C.

Das Pyrolblau R conc., dieses Beispiel lässt sich durch jeden anderen Schwefelfarbstoff ersetzen.

II: Man beschickt das Färbbad pro 1 Liter Flotte mit:

- 10 g Pyrolschwarz 4 X
- 2 g Soda
- 20 g Schwefelnatrium, gibt hinzu
- 40 g Diastafor und schliesslich
- 20 g Glaubersalz

und färbt eine Stunde lang bei 80—90° C.

An Stelle von Pyrolschwarz 4 X können auch andere Schwefelschwarzmarken verwendet werden.



### Verbesserung beim Mercerisieren.<sup>1</sup>

Bei den gebräuchlichen Verfahren zum Mercerisieren, insbesondere von Geweben und Garnen, benötigt man eine etwa 15 bis 40 grädige Lauge für das Mercerisieren und eine 1/2 bis 4 grädige Lauge zum Vorbehandeln bzw. zum Nachbehandeln der Ware in einem 6 bis 24 stündigen Kochprozess. Die mit konzentrierter Lauge behandelte Ware wird methodisch ausgewaschen, und die hierbei in grossen Mengen ge-